

Auftrag zur Lieferung von ENNI.FixStrom an die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI)

(Stand 10/2019, gültig ab 01.01.2020, elektrische Energie in Niederspannung)

1. Kunde

ENNI-Vertragskonto / Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Anrede:

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Geburtsdatum

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Geburtsdatum

Telefon Privat

Telefon Mobil

E-Mail

Registergericht und Registernummer bei Firmen

2. Anschrift der Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Etage

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Verbrauchsstelle)

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. Zählerinformationen

Bedarf: Neueinzug Lieferantenwechsel Tarifwechsel

Vertragsbeginn

ENNI-Vertragsnummer Strom

Strom-Zählernummer

HT
Strom-Zählerstand

NT (falls vorhanden)

HT

NT (falls vorhanden)

Jahresverbrauch Strom in kWh (alternativ Anzahl der Personen im Haushalt)

Bisheriger Stromversorger (auszufüllen bei Lieferantenwechsel)

5. Lastschriftermächtigung

- Die bereits bestehende Lastschriftermächtigung behält ihre Gültigkeit.
- Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die ENNI (Gläubiger-ID DE70ZZZ0000102984) widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der ENNI auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Beginnend mit dem Belastungsdatum kann der Kontoinhaber innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen mit dem Kreditinstitut.

Kontoinhaber

Name, Vorname

Kreditinstitut

IBAN

Unterschrift des Kontoinhabers

6. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung

(Telefonwerbung und Marktforschung) (bitte ankreuzen)

- Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und / oder Dienstleistungen sowie zur Marktforschung des Lieferanten verarbeitet und nutzt (z. B. Informationen und Sonderangebote zu Strom-, Gasprodukten, sonstige Energieprodukte sowie energienahe Dienstleistungen und Wasserversorgung). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Die Einwilligung gilt - vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs - bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: **ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers**. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den beigefügten AGB.

Ort / Datum

Interne Bearbeitung durch die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Nicht vom Kunden auszufüllen!)

Der monatliche Abschlag beträgt für Strom: _____ Euro

7. Produkt

Netto Brutto (inkl. 19 % MwSt)

| | | |
|---|------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2022 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,11 Cent/kWh | 28,69 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2022 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,53 Cent/kWh | 29,19 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021 sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2022 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

| | | |
|---|------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2021 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,61 Cent/kWh | 28,10 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2021 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,03 Cent/kWh | 28,60 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2021 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

| | | |
|---|------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2020 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,11 Cent/kWh | 27,50 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2020 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,53 Cent/kWh | 28,00 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2020 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

¹⁾ Die ENNI gewährt für die vorgenannten Preise eine ENNI-Preisgarantie. Ausgenommen von dieser ENNI-Preisgarantie sind nur eventuelle neue Steuern und Änderungen der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 7 der AGB), d.h. insoweit erfolgen Preispassungen (Erhöhungen / Senkungen) auch innerhalb der eingeschränkten ENNI-Preisgarantie.

Dieses Angebot ist begrenzt auf das Grundversorgungsgebiet der ENNI.

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

ENNI.FixStrom / StromGTV

Ergänzend finden die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ENNI.FixStrom Anwendung. Soweit dieser Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ENNI.FixStrom nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGTV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), sowie die ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGTV entsprechend. Die vorgenannten Bedingungen werden mit diesem Vertrag überreicht.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Telefon 0800 222 1040, Fax 02841 104-159, E-Mail info@enni.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen entspricht.

10. Auftragserteilung und Vollmacht

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der ENNI den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Verbrauchsstelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. **Der Kunde willigt in eine Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst (insbesondere Schufa Holding AG) ein.**

Der Kunde bevollmächtigt die ENNI zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde die ENNI auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt ENNI ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Besteht ein Stromliefervertrag mit der ENNI, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich aufgehoben. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der ENNI zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Unterschrift Kunde

Auftrag zur Lieferung von ENNI.FixStrom an die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI)

(Stand 10/2019, gültig ab 01.01.2020, elektrische Energie in Niederspannung)

1. Kunde

ENNI-Vertragskonto / Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Anrede:

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Geburtsdatum

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Geburtsdatum

Telefon Privat

Telefon Mobil

E-Mail

Registergericht und Registernummer bei Firmen

2. Anschrift der Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Etage

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Verbrauchsstelle)

Name, Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. Zählerinformationen

Bedarf: Neueinzug Lieferantenwechsel Tarifwechsel

Vertragsbeginn

ENNI-Vertragsnummer Strom

Strom-Zählernummer

HT

NT (falls vorhanden)

Strom-Zählerstand

HT

NT (falls vorhanden)

Jahresverbrauch Strom in kWh (alternativ Anzahl der Personen im Haushalt)

Bisheriger Stromversorger (auszufüllen bei Lieferantenwechsel)

5. Lastschriftermächtigung

- Die bereits bestehende Lastschriftermächtigung behält ihre Gültigkeit.
 Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die ENNI (Gläubiger-ID DE70ZZZ0000102984) widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der ENNI auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Beginnend mit dem Belastungsdatum kann der Kontoinhaber innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen mit dem Kreditinstitut.

Kontoinhaber

Name, Vorname

Kreditinstitut

IBAN

X

Unterschrift des Kontoinhabers

6. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung

(Telefonwerbung und Marktforschung) (bitte ankreuzen)

- Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und / oder Dienstleistungen sowie zur Marktforschung des Lieferanten verarbeitet und nutzt (z. B. Informationen und Sonderangebote zu Strom-, Gasprodukten, sonstige Energieprodukte sowie energienahe Dienstleistungen und Wasserversorgung). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: **ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers**. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den beigefügten AGB.

Ort / Datum

Interne Bearbeitung durch die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Nicht vom Kunden auszufüllen!)

Der monatliche Abschlag beträgt für Strom: _____ Euro

7. Produkt

| | Netto | Brutto (inkl. 19 % MwSt) |
|---|------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2022 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,11 Cent/kWh | 28,69 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2022 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,53 Cent/kWh | 29,19 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit bis zum 31.12.2021 sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2022 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

| | | |
|---|------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2021 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,61 Cent/kWh | 28,10 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2021 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 24,03 Cent/kWh | 28,60 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2021 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

| | | |
|---|------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom 2020 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,11 Cent/kWh | 27,50 Cent/kWh |
| <input type="checkbox"/> ENNI.FixStrom Öko 2020 ¹⁾ | | |
| Arbeitspreis (HT): | 23,53 Cent/kWh | 28,00 Cent/kWh |
| + Servicepreis (Haushalt) | 118,89 Euro/Jahr | 141,48 Euro/Jahr |
| Servicepreis (Gewerbe) | 184,45 Euro/Jahr | 219,50 Euro/Jahr |

Die Verträge haben eine feste Erstlaufzeit sowie eine ENNI-Preisgarantie bis zum 31.12.2020 und verlängern sich danach jeweils um ein Jahr (vgl. Ziffer 8 der AGB).

¹⁾ Die ENNI gewährt für die vorgenannten Preise eine ENNI-Preisgarantie. Ausgenommen von dieser ENNI-Preisgarantie sind nur eventuelle neue Steuern und Änderungen der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 7 der AGB), d.h. insoweit erfolgen Preispassungen (Erhöhungen / Senkungen) auch innerhalb der eingeschränkten ENNI-Preisgarantie.

Dieses Angebot ist begrenzt auf das Grundversorgungsgebiet der ENNI.

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

ENNI.FixStrom / StromGvV

Ergänzend finden die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ENNI.FixStrom Anwendung. Soweit dieser Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ENNI.FixStrom nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGvV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), sowie die ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGvV entsprechend. Die vorgenannten Bedingungen werden mit diesem Vertrag überreicht.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Telefon 0800 222 1040, Fax 02841 104-159, E-Mail info@enni.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen entspricht.

10. Auftragserteilung und Vollmacht

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der ENNI den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom an die obige Verbrauchsstelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Kunde willigt in eine Bonitätsprüfung durch ein Kreditinformationsunternehmen oder einen Wirtschaftsinformationsdienst (insbesondere Schufa Holding AG) ein.

Der Kunde bevollmächtigt die ENNI zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde die ENNI auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt ENNI ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Besteht ein Stromliefervertrag mit der ENNI, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich aufgehoben. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der ENNI zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

X

Unterschrift Kunde

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (im Folgenden „Lieferant“ genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Das Ausfüllen des Formulars stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Eine im Internet per Email übersendete Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert über den Eingang des Angebotes. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Strombedarfs des Kunden an die genannte Verbrauchsstelle. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom. Das Angebot ist gültig für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung. Der Vertrag beinhaltet eine Nutzung des Online-Kundenportals des Lieferanten wie in Ziffer 18 beschrieben.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziffer 11.
- 2.3 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 2.4 Der Lieferant ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.
- 3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet, spätestens aber

mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.

- 3.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Absezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7 Besondere Messformen:
 - a) **Speicherstromverbrauch bei Zweizählermessung:** Der Stromverbrauch für Wärmespeicheranlagen wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmespeicher Strom über den separaten Zähler für Wärmespeicher zu beziehen. Für den Stromverbrauch anderer Geräte und Anlagen ist ein separater Stromlieferungsvertrag abzuschließen (hier: **ENNI.FixStrom**).
 - b) **Speicherstromverbrauch bei Einzählermessung:** Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen wird gemeinsam mit dem Haushaltstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= sogenannte Einzählermessung). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen erheblichen Anteil des gesamten Haushaltstromverbrauches. Deshalb wird der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge in Höhe von 25 % dieses Stromverbrauches erhöht; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltstromverbrauch (HT) im Rahmen dieses Vertrages. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge analog vermindert; der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch (NT) im Rahmen dieses Vertrages. Für den Stromverbrauch anderer Geräte und Anlagen ist ein separater Stromlieferungsvertrag abzuschließen (hier: **ENNI.FixStrom**).
 - c) **Monovalente / bivalente Wärmepumpen:** Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als die Wärmepumpe, Strom über den separaten Zähler für die Wärmepumpe zu beziehen. Die Wärmepumpenanlage ist über eine von dem Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges, in der Regel mittels Rundsteuergerät, anzuschließen. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.8 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Speicherheizung und Wärmepumpe: Installation, Beschädigung / Störung, Freigabestunde von Schaltgeräten

- 4.1 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes zu tragen. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
- 4.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 **Freigabestunden bei Speicherheizung:** Der Strombezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist abhängig von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen. Die Freigabe des Energiebezuges für die Wärmespeicher erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Während der Freigabedauer wird der Strombezug zum Niedertarif (NT) abgerechnet. Der Bezug außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.
- 4.4 **Wärmepumpe:** Der Lieferant bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden zu unterbrechen. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten

darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage (Rundsteuerempfänger).

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder

b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 5.3 unberührt.

5.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6 Vorauszahlung

6.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 5.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet.

6.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

7 Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

7.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 zusammen.

7.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis (Servicepreis und / oder einen Mess- und / oder Schaltpreis) und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgaben. Zudem sind im Gesamtpreis die Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten, sowie ferner die Umlagen gemäß EEG, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 18 Abs. 1 AbLaV, die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, die Stromsteuer und die Netzentgelte. Der Lieferant ist berechtigt, mit Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet. Der Lieferant berechnet Kosten, die ihm vom Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen in Rechnung gestellt werden, an den Kunden weiter.

7.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 und 7.4 nicht genannten Steuern oder

Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer 7.2 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 7.2 und 7.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

7.5 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.3 und 7.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7.6 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 222 1040 oder im Internet unter www.enni.de.

8 Laufzeit / Kündigung

8.1 **ENNI.FixStrom 2020:** Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit **bis zum 31.12.2020**. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.2 **ENNI.FixStrom 2021:** Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit **bis zum 31.12.2021**. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.3 **ENNI.FixStrom 2022:** Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit **bis zum 31.12.2021**. Der Vertrag verlängert sich **bis zum 31.12.2022**, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Erstlaufzeit vom Kunden gekündigt wird. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

9 Änderungen des Vertrages und / oder dieser Bedingungen

9.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MSbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

9.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Ziffer 9.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10 Einstellung der Lieferung / fristlose Kündigung

10.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollum-

fänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 10.5 Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 7 des Auftragsformulars enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

11 Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Der Lieferant ist dann von der Leistungspflicht befreit.
- 11.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12 Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge / Übertragung des Vertrages

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 12.2 Zieht der Kunden innerhalb des Grundversorgungsgebietes um, wird der Lieferant den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Grundversorgungsgebiet des Lieferanten zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 12.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Verbräuche an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.
- 12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technischen und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden

rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zu Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.4 unberührt.

13 Sonstiges

- 13.1 Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2 **Auftrag mit ENNI.FixStrom Öko:** Tarife mit „Öko“ haben das RenewablePLUS Label. RenewablePLUS wird vom TÜV Rheinland zertifiziert. Durch den Bezug von RenewablePLUS erhöht sich der Arbeitspreis des Tarifes **ENNI.FixStrom** um zurzeit 0,5 Cent/kWh/ brutto. Dieser Aufschlag enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19 % und ist in dem im Auftrag genannten Arbeitspreis enthalten. **ENNI.FixStrom Öko** stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien und ist über RenewablePLUS zu 100 % emissionsfrei.
- 13.3 Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet (sog. Scoring). Zu diesem Zweck kann der Lieferant Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln. Informationen zum Schufa Scoring und zum Schufa Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. Der Lieferant ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde Daten selbst durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann der Lieferant den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.

14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

- 15.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: **ENNI Unternehmensgruppe, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Deutschland, Telefon 02841 104-0, E-Mail info@enni.de, Website: www.enni.de**
- 15.2 Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Die Datenschutzbeauftragten sind:
Norbert Wernicke und Holger Kleinekort – ENNI Unternehmensgruppe, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Deutschland, Telefon 02841 104-101 / -103, E-Mail datschutz@enni.de
- 15.3 Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 15.4 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetrieb sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - e) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen.
 - f) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftfei (Schufa Holding AG, Postfach 1261, Berlin sowie Creditreform Krefeld, 47799 Krefeld) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Lieferant übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftfei.

Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- 15.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.
- 15.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 15.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 15.8 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 15.9 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

ENNI Unternehmensgruppe, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Deutschland, Telefon 02841 104-0, E-Mail info@enni.de, Website: www.enni.de

16 Streitbeilegungsverfahren

- 16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, Telefon 0800 222 1040, Fax 02841 104-159 und Email info@enni.de.**
- 16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen.

§ 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

- 16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 16.6 In den Sparten Wasser und Wärme nimmt der Lieferant nicht an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach § 111a teil.

17 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18 Besondere Hinweise zum elektronischen Kommunikationsweg

- 18.1 Der Lieferant stellt zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (Kundenportal) für den Kunden zur Verfügung. Über das Kundenportal werden zukünftig alle Vertragsangelegenheiten verwaltet. Der Kunde wird mit dieser Ziffer darauf hingewiesen, dass Rechnungen sowie der allgemeine Schriftverkehr in Papierform entfallen, sobald dieser sich mit seinen Zugangsdaten im Kundenportal angemeldet hat.
- 18.2 Der Kunde erhält die Zugangsdaten zur Anmeldung einmalig mit der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet sich innerhalb der angegebenen Frist, welche in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist, im Kundenportal erstmalig anzumelden sowie die elektronische Post regelmäßig abzurufen. Der Zutritt vor Dritten sowie sein Benutzername und Kennwort ist vom Kunden entsprechend zu schützen. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Bei Verdacht auf Missbrauch, auf Kundenwunsch oder aus Gründen der Sicherheit kann der Lieferant den Zugang zum Kundenportal sperren. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.
- 18.3 Gemäß Ziffer 1.2 erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung in Textform. Diese wird über das Kundenportal zur Verfügung gestellt. Auch die jährliche Abrechnung wird über das Kundenportal zur Verfügung gestellt. Hierüber erhält der Kunde jeweils eine Benachrichtigung per E-Mail.
- 18.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle Änderungen zukünftig über das Kundenportal via www.enni-kundenportal.de vorzunehmen (z. B. Änderung von Namen, Bankdaten, Abschlüsse). Der Lieferant fordert den Kunden zur Erstellung der jährlichen Abrechnung auf, seinen Zählerstand selbstständig abzulesen und über das Kundenportal mitzuteilen.
- 18.5 Bei Nutzung des Kundenportals trägt jede Partei ihr Übermittlungsrisiko und haftet für Schäden, die durch eine fehlerhafte Übermittlung entstehen. Für Schäden, die durch eine unbefugte Benutzung oder jeden anderen Missbrauch des Passwortes und/oder des Benutzernamens verursacht werden, ist eine Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Der Lieferant haftet ferner nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingabe von Informationen oder Abgabe von Willenserklärungen durch den Nutzer verursacht werden.
- 18.6 Der Lieferant haftet weder für die Benutzbarkeit der Leistung von Internet- oder Serviceprovidern noch für den Inhalt von Internetseiten, die mit dem Kundenportal verlinkt sind.
- 18.7 Der Lieferant haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden a) durch eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Pflicht verursacht worden ist (wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung das Online-Nutzungsverhältnis prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf) oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Musterwiderrufsformular gemäß Anlage 2 zum EGBGB

**An die
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Uerdinger Straße 31
47441 Moers**

Widerruf

Hiermit widerrufe / -n^{*)} ich / wir^{*)} den von mir / uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag für den Kauf von Wasser / Gas / Strom,
für die Verbrauchsstelle,

Vertragskonto: _____

Postleitzahl: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

bestellt am: _____

Name des / der Verbraucher / -s^{*)}: _____

Anschrift des / der Verbraucher / -s^{*)}: _____

Postleitzahl: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Datum: _____

Unterschrift des / der Verbraucher / -s^{*)}

^{*)} **Unzutreffendes bitte streichen!**